

Stand: 2. Juli 2025



Per E-Mail an:



## **Stellungnahme des Genossenschaftsverbands Bayern (GVB) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge**

### **Zu § 356b Abs. 2 Satz 5 BGB (Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen) und Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB (Vertragsinhalt)**

#### **Forderung**

Es bedarf weiterhin eines gesetzlichen Musters für eine Widerrufsbelehrung bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen.

#### **Begründung**

Es gibt keinen sachlichen Grund, die für Verbraucher und Kreditinstitute bisher gewährleistete Rechtssicherheit über den richtigen Inhalt einer Widerrufsbelehrung durch das aktuelle gesetzliche Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB zu beenden. Verbraucher und Kreditinstitute sind nicht weniger schutzbedürftig als bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen, bei denen es weiterhin ein gesetzliches Muster für eine Widerrufsbelehrung gibt und geben wird (Anlage 8 alte bzw. neue Fassung).

Der Vorschlag dient der Umsetzung der Richtlinien-Vorgaben. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit der Neuregelung ein „ewiges Widerrufsrecht“ künftig vermieden werden. Dieses rechtspolitisch wünschenswerte Ziel läuft aber leer, wenn sich Verbraucher und Kreditinstitute vor den Gerichten streiten, ob die Voraussetzungen für das Erlöschen des Widerrufsrechtes erfüllt sind, nämlich die Erfüllung der in § 356 BGB und Art. 247 § 6 EGBGB aufgeführten Pflichtinformationen. Diese Befürchtung ergibt sich aus praktischen Erfahrungen. Der Gesetzgeber hat die Zustände vor Einführung der gesetzlichen Muster zu Recht als im Interesse der Rechtssicherheit nicht wünschenswert angesehen. So führt die Bundestagsdrucksache 17/1394 aus: „*Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, zu Beginn der 17. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf mit einem Muster für eine Information über das Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen mit Gesetzlichkeitsfiktion in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen*“

(Bundestagsdrucksache 16/13669, S. 5, 126). ... Ein entsprechendes Muster für den Verbraucherkredit dient ... der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit.“

### Zu § 491 Abs. 2 BGB (Verbraucherdarlehensvertrag; Ausnahmen vom Anwendungsbereich, hier: Kreditkarten)

#### **Forderung**

Die in Deutschland gängigen Kreditkarten in Form von Debitkarten mit Zahlungsaufschub sollen weiterhin nicht vom Verbraucherkreditrecht erfasst werden. Die in der Richtlinie vorgesehene Ausnahmeklausel ist in das deutsche Recht zu übernehmen.

#### **Begründung**

Diese Kartenform ist in Deutschland weit verbreitet und eröffnet eine flexible Möglichkeit, ohne zusätzliche Kosten Liquidität zu nutzen. Es besteht kein Bedürfnis, diese Form von Kreditkarten dem Verbraucherkreditrecht zu unterwerfen. In der Regel sorgt der Verbraucher dafür, dass bei Ablauf der Stundung genügend Guthaben auf dem Bezugskonto vorhanden ist. Oder er nimmt eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit bzw. eine geduldete Überziehung in Anspruch, für die die bewährten gesetzlichen Regelungen gelten. Schon aus bankaufsichtsrechtlichen Gründen muss die Bank zum Zeitpunkt der Belastung durch die Kreditkartenzahlung gewährleisten, dass sie bei einer etwaigen Inanspruchnahme der Überziehung ihre gesetzlichen Verpflichtungen, wie etwa die Kreditwürdigkeitsprüfung erfüllt. Sie wird deshalb bereits vor Ausgabe einer Kreditkarte die Bonität des Kunden unter dem Gesichtspunkt eingeräumter oder geduldeter Überziehungen prüfen. Einer eigenständigen Kreditkarten-Kreditwürdigkeitsprüfung bedarf es nicht.

Die Richtlinie führt in Erwägungsgrund 18 zutreffend aus: „... handelt es sich bei Debitkarten mit Zahlungsaufschub um auf dem Markt gängige Kreditkarten, bei denen der Gesamtbetrag der Transaktionen zu einem im Voraus vereinbarten Zeitpunkt, in der Regel einmal im Monat, vom Konto des Karteninhabers abgebucht wird, ohne dass Zinsen zu zahlen sind. Die Mitgliedstaaten sollten bestimmte Kreditverträge in Form von Debitkarten mit Zahlungsaufschub von dieser Richtlinie ausnehmen können, da solche Kreditverträge Haushalten helfen können, ihr Budget besser an ein monatliches Einkommen anzupassen, wenn der Kredit binnen 40 Tagen zurückgezahlt werden muss, zinsfrei und gebührenfrei – mit lediglich begrenzten Gebühren im Zusammenhang mit der Erbringung der Zahlungsdienstleistung – ist sowie von einem Kreditinstitut oder einem Zahlungsinstitut bereitgestellt wird. Diese Ausnahme sollte die Anwendung einschlägiger Bestimmungen über Überziehungsmöglichkeiten oder Überschreitungen unberührt lassen, die Anwendung finden sollten, wenn die Rückzahlung den positiven Saldo auf dem Girokonto übersteigt.“

## **Zu § 492 Abs. 1 BGB (Form, Vertragsinhalt und Vertragsschluss)**

### **Forderung**

Das Schriftformerfordernis entfällt auch für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge.

### **Begründung**

Der Gesetzgeber schafft für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge das europarechtlich nicht geforderte Schriftformerfordernis mit der zutreffenden Begründung ab, dass sich die Vertragsschlussgepflogenheiten geändert haben. Das ursprüngliche Ziel des Schriftformerfordernisses, über die Rechte und Pflichten zuverlässig zu informieren (vgl. Grüneberg/Ellenberger, BGB, 84. Auflage, 2025, § 125, Rn. 4), ist angesichts des strengen Schutzniveaus des Verbraucherkreditrechts bereits anderweitig erfüllt (Gesetzesbegründung zu Nummer 10). Dieselben Gründe treffen auf Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge zu. Auch hier bedarf es im Interesse einer medienbruchfreien Digitalisierung einer Abkehr vom Schriftformerfordernis bzw. dem schwer verfügbaren Einsatz qualifizierter elektronischer Signaturen. Das hohe Verbraucherschutzniveau ist bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen durch die Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie gewährleistet. Diese ist ausweislich der Gesetzesbegründung Leitbild insbesondere für die Kreditwürdigkeitsprüfung bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen (Gesetzesbegründung zu § 505, zu Absatz 4).

## **Zu § 505 Abs.4 Satz 2 BGB (Kreditwürdigkeitsprüfung bei geduldeter Überziehung)**

### **Forderung**

Die Regelung entfällt.

### **Begründung**

Gemäß Art. 2 Abs. 4 Buchstabe b) der Richtlinie kann Art. 18 (Kreditwürdigkeitsprüfung) bei geduldeten Überziehungen entfallen, wenn die Mitgliedsstaaten dies so festlegen. Hiervon ist Gebrauch zu machen.

§ 505 Abs. 1 BGB regelt, dass der Kreditgeber bereits bei Vereinbarung des Kontos, auf dem eine Überziehung geduldet werden kann, eine Kreditwürdigkeitsprüfung zu erfolgen hat, vgl. hierzu auch die Gesetzesbegründung zu Nummer 23, zu Absatz 4. Eine weitere Kreditwürdigkeitsprüfung vor der konkreten Duldung ist überflüssig. Sie würde zu Verzögerungen führen und damit eine zügige Erfüllung von Verbindlichkeiten, die der Verbraucher im Wege der Inanspruchnahme der Überziehung erfüllen muss, verhindern. Im Zweifelsfall müsste das Kreditinstitut die Ausführung von Überweisungen oder die Einlösung von Lastschriften ablehnen, da möglicherweise kurzfristig keine ausreichenden Daten für eine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung vorliegen.